

Gesetz = Sammlung

für die
Königlichen Preussischen Staaten.

— No. 19. —

(No. 1631.) Allerhöchste Kabinettsorder vom 29ten Juni 1835., betreffend die von des Königs Majestät auf die Anträge des letzten Posen'schen Provinzial-Landtages und in Verfolg des Landtags-Abschiedes de eod. dato ergangenen Bestimmungen zur definitiven Feststellung des Aktiv- und Passiv-Zustandes der beiden Departemental-Fonds Posen und Bromberg.

Um den Aktiv- und Passiv-Zustand der beiden Departements Posen und Bromberg definitiv festzustellen, bestimme Ich, auf die Anträge des letzten Posen'schen Provinzial-Landtages und im Verfolg des Landtags-Abschiedes vom heutigen Tage, Folgendes:

- 1) Ich genehmige die vom Minister des Innern Meiner Order vom 2ten Juli 1829. gegebene Auslegung, nach welcher die an die beiden Departemental-Fonds aus dem Rechtstitel der nützlichen Verwendung gemachten Ansprüche nur dann noch haben zugelassen werden können, wenn die Anmeldung derselben im Verfolg der Orders vom 27ten September 1823. und 27ten Januar 1829. vor Eintritt des in den letztern festgesetzten Präklusivtermins, also vor dem 1sten Juli 1829., erfolgt ist. Alle bis dahin nicht angemeldete Forderungen aus gedachtem Rechtstitel sind daher für präkludirt zu achten.
- 2) Was aber die bis dahin zwar angemeldeten, jedoch von den Behörden wegen der Zweifel über die Zulässigkeit des Rechtstitels der nützlichen Verwendung vorläufig zurückgewiesenen Forderungen dieser Art anlangt, so bestimme Ich den 1sten Januar 1836. zum Präklusivtermin, bis zu welchem bei den Regierungen auf Instruktion und Entscheidung angetragen werden muß. Auf später angebrachte Anträge dieser Art soll keine Rücksicht genommen werden, vielmehr sollen nach Ablauf dieser Frist auch die zwar rechtzeitig angemeldeten, jedoch bis dahin nicht weiter verfolgten und justifizirten Forderungen aus dem Rechtstitel der nützlichen Verwendung präkludirt seyn.